

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 56 F 291/20 (AG Melsungen) -

Das Sachverständigengutachten des Sozialpädagogen Christian N [REDACTED], der über kein abgeschlossenes Psychologie-Studium verfügt, ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen ungenügend.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁵

Die Arbeitsweise von Christian N [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgemerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁶

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁶ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Christian N. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁷

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁸

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“⁹.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹⁰ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

⁷ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁸ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

⁹ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹⁰ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.¹¹

Die Arbeitsweise von Christian N■■■■ ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Der beauftragte Sachverständige begeht fünf der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Christian N■■■■: Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Wie bereits erwähnt korreliert Sympathie nicht zwangsläufig mit Erziehungsfähigkeit. In seinem Sachverständigengutachten ignoriert Christian N■■■■ den Aspekt der Förderkompetenz gänzlich. Ausführungen dazu, wer dem Kind den besseren Bildungserfolg ermöglichen kann, sucht man im Gutachten von Christian N■■■■ vergebens.

Fehler Nr. 2 von Christian N■■■■: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Um temporäre Stimmungsschwankungen zugunsten oder zulasten eines Elternteils ausschließen zu können, ist es wichtig, den Kindeswillen über einen längeren Zeitraum zu erheben. Dies hat Christian N■■■■ nicht getan. Gemäß Seite 10 seines Gutachtens hat er den Kindeswillen von Amelie und Alex unmittelbar nacheinander erhoben, nämlich am 16. Februar und am 17. Februar, sodass unklar ist, ob dies lediglich eine Momentaufnahme oder einen konstanten Willen darstellt.

Ferner wurden die Kinder nicht gefragt, in welchem Umfang sie Umgang mit dem Elternteil haben möchten, bei dem sie nicht wohnen. Dies wäre jedoch außerordentlich wichtig gewesen, da Christian N■■■■ sich gemäß Seite 93 seines Gutachtens gegen die Fortsetzung des Wechselmodells ausspricht.

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

Dass Christian N. keinen ernsthaften Versuch, der in irgendeiner Form dokumentiert wäre, unternommen hat, den Kindeswillen des 3-jährigen Elias zu erfassen, ist methodisch absolut inakzeptabel.

Fehler Nr. 3 von Christian N.: Keine Berücksichtigung der Biographie

Christian N. erhebt zwar die Biographie der Elternteile, jedoch ignoriert er sie im weiteren Verlauf. Gemäß Seite 36 verfügt der Kindsvater über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das er in seinem Berufsalltag zur Sicherung materieller Grundbedürfnisse auch tatsächlich verwerten kann. Gemäß Seite 29 lebt die Mutter von Hartz IV. An Hand der biographischen Angaben ist tendenziell von einer besseren Erziehungsfähigkeit des Vaters auszugehen.

Fehler Nr. 4 von Christian N.: Spekulationen statt Fakten

Christian N. verwendet bei der Begutachtung der Kinder Amelie und Alex ausschließlich Testverfahren, welche die wissenschaftlichen Gütekriterien nicht hinreichend erfüllen. Die Testergebnisse sind somit letztendlich lediglich spekulativ. Hinzu kommt, dass die vorgeblich wissenschaftlichen Ergebnisse für psychologische Laien nicht hinreichend dokumentiert sind.

Der Projektive Familien-Szenen-Test (PFST), in welchem in kurzen Geschichten den Rollen der Eltern jeweils schöne, gefährliche oder abstoßende Tiere einzeln zugewiesen werden, basiert auf dem Testverfahren „Familie als Tiere“. Das Testverfahren „Familie als Tiere“, bei dem das Kind seine Eltern und weitere Bezugspersonen als Tiere darstellt, erfüllt als projektives Testverfahren kein einziges wissenschaftliches Gütekriterium. Es ist weder objektiv noch reliabel, geschweige denn valide.¹²

Die semi-projektiven Entwicklungsfragen (SPEF) basieren auf den Düss-Fabeln. Bei den Düss-Fabeln wird beispielsweise zur Feststellung der Bindung an einen Elternteil die Fabel vom Vogel vorgelesen. Bei der Fabel vom Vogel fällt nach einem starken Windstoß das Vogelnest auf den Boden. Der Vogelpapa und die Vogelmama fliegen anschließend auf zwei unterschiedliche Tannen. Das begutachtende Kind wird daraufhin gefragt, was das Vogelkind nun machen soll.¹³

¹² Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2, S. 61.

¹³ Rauchfleisch, Udo (2001): Kinderpsychologische Tests, 3. Auflage, S. 78.

Wenig überraschend erfüllen die Düss-Fabeln kein einziges wissenschaftliches Gütekriterium. Sie sind weder objektiv noch reliabel, geschweige denn valide.¹⁴

Aus den Seiten 58 und 63 geht überhaupt nicht hervor, was die Kinder Amelie und Alex beim EWU konkret gesagt haben. Hinter dem Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) aus der Sorge- und Umgangsrechtlichen Testbatterie (SURT) verbirgt sich, dass das Kind Smileys an seine Eltern verteilt. Auch zum EWU hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension erstellt. Das Fazit lautet: „Es fehlen [für das EWU-Testverfahren] differenzierte Untersuchungen zur Reliabilität und zur prognostischen Validität“¹⁵.

Der beauftragte Sachverständige hat vorsätzlich verschleiert, was sich hinter dem EWU-Testverfahren konkret verbirgt und damit offensichtlich versucht, sich der Kontrolle durch Nicht-Psychologen zu entziehen. Ein solches Verhalten ist nicht tragbar.

Fehler Nr. 5 von Christian N■■■■: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern ab 3 Jahren grundsätzlich der Kindeswille zu erheben (vgl. u.a. BGH-Urteil vom 12.02.1992, Az. XII ZR 53/91). Christian N■■■■ hat dies nicht getan. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hätte sich zumindest um die Erhebung der Vorstellungen und Wahrnehmungen des Kindes bemühen müssen. Ein solches Bemühen ist jedoch nicht ersichtlich. Er hätte Schritt für Schritt benennen müssen, welche Maßnahmen er ergriffen hat und darlegen müssen, weshalb diese Maßnahmen gescheitert sind. Auf Seite 94 einfach lapidar auf eine sprachliche Entwicklungsverzögerung des Kindes zu verweisen ohne ernsthafte Bemühungen darzulegen, ist nicht ausreichend.

Die Einschätzung von Christian N■■■■ ist umso mehr verwunderlich, da der Kindergarten, der den 3-jährigen Elias regelmäßig im Alltag erlebt, gemäß Anlage 6 des Sachverständigengutachtens zu einer gänzlich anderen Einschätzung gelangt. So steht dort: „Elias profitiert in vielen Bereichen von seinen älteren Geschwistern und ist für sein Alter schon sehr weit in seiner Entwicklung, besonders sprachlich.“

¹⁴ Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2, S. 61.

¹⁵ Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3, S. 235 ff.

Zusammenfassung

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens des Sozialpädagogen Christian N. [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Christian N. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, *Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2*. Neuwied: Luchterhand.

Rauchfleisch, Udo (2001): *Kinderpsychologische Tests, 3. Auflage*. Stuttgart: Thieme.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

Salzgeber, Joseph/**Bach**, Johannes/**Wiedemann**, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3*. Göttingen: Hogrefe.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 07.07.2021)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 07.07.2021)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 07.07.2021)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 07.07.2021)